



Gesetzentwurf

des Zusammenschlusses der Abgeordneten der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Schleswig-Holsteinischen Landtages beim Erlass von Rechtsverordnungen nach § 32 Infektionsschutzgesetz (Schleswig-Holsteinisches Infektionsschutz-Parlamentsbeteiligungsgesetz - IfSPBG SH)

Gesetz zur Beteiligung des Schleswig-Holsteinischen Landtages
beim Erlass von Rechtsverordnungen nach § 32 Infektionsschutzgesetz
(Schleswig-Holsteinisches Infektionsschutz-Parlamentsbeteiligungsgesetz
– IfSPBG SH)

vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zur Beteiligung des Schleswig-Holsteinischen Landtages
beim Erlass von Rechtsverordnungen nach § 32 Infektionsschutzgesetz**

§ 1 Beteiligung des Landtages

- (1) Rechtsverordnungen, die von der Landesregierung auf der Grundlage des § 32 Infektionsschutzgesetz erlassen werden, sind nach der Beschlussfassung dem Landtag unverzüglich, spätestens aber 24 Stunden nach der Beschlussfassung zuzuleiten, damit eine Befassung des Landtages vor der Verkündung ermöglicht wird. Erfolgt die Zuleitung nicht vor der Verkündung, ist dies mit der Zuleitung zu begründen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend bei der Verlängerung, Änderung oder Aufhebung von Rechtsverordnungen, die auf der Grundlage des § 32 Infektionsschutzgesetz erlassen werden.

§ 2 Ordnungsvertretende Gesetzgebung

- (1) Der Landtag berät über die ihm gemäß § 1 zugeleiteten Verordnungen in der zeitlich darauffolgenden Plenarsitzung. Gesetzentwürfe, die eine ordnungsvertretende Gesetzgebung gemäß § Art. 80 Absatz 4 Grundgesetz zum Gegenstand haben, sind von den nach der Landesverfassung dazu Berechtigten im Vorfeld der betreffenden Plenarsitzung einzubringen.
- (2) Soweit der Landtag seine Zuständigkeit durch einen ordnungsvertretenden Gesetzesbeschluss wahrgenommen hat, gilt eine zuvor von der Landesregierung erlassene Rechtsverordnung als ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Am 28.03.2020 ist durch den Deutschen Bundestag gem. § 5 Abs. 1 IfSG das Bestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite festgestellt worden. Gleichzeitig wurde eine umfangreiche Gesetzesnovelle zum Infektionsschutzgesetz verabschiedet, die seitdem weitere Ergänzungen erfahren hat. Darin enthalten sind umfassende Verordnungsrechte des Bundesministeriums für Gesundheit (§ 5 Abs. 2 IfSG), wobei die Landesregierungen parallel ermächtigt worden sind, ihrerseits Rechtsverordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu erlassen (§ 32 IfSG i. V. mit §§ 28-31 IfSG).

Mit der Gesetzesnovelle vom 19.11.2020 wurde in das Infektionsschutzgesetz die Neuregelung des § 28 a IfSG eingefügt, die besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit enthält. Hiergegen sind während des Gesetzgebungsverfahrens verfassungsrechtliche Einwände erhoben worden, wonach § 28 a IfSG den Vorgaben des Parlamentsvorbehalts und des Bestimmtheitsgrundsatzes nicht entsprechen würde. Darüber hinaus wurde kritisiert, dass die gesetzliche Neuregelung eine ausreichende Abwägung grundrechtlich betroffener Interessen nicht erkennen lasse.

Erstmals am 17.03.2020 wurde in Schleswig-Holstein eine Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus erlassen, die seitdem mehrfach neu gefasst und inzwischen fortlaufend verschärft worden ist. Bereits die Anpassung der Verordnung am 14.12.2020 zielte auf eine weitestgehende Reduzierung von Kontakten innerhalb der Bevölkerung ab. Mit der am 11.01.2021 in Kraft getretenen Neufassung der Verordnung erfolgte eine erneute Verschärfung von Kontaktbeschränkungen im privaten und öffentlichen Bereich. Nach wie vor sind Veranstaltungen nahezu vollständig verboten und sämtliche Freizeit- und Kultureinrichtungen sowie weite Teile des Einzelhandels geschlossen.

Obwohl der Geltungszeitraum der neuen Verordnung auf drei Wochen begrenzt wurde und die Landesregierung erklärt hat, kontinuierlich zu prüfen, ob weniger gravierende Grundrechtseinschränkungen möglich sind, wurden nahezu zeitgleich mit den neu in Kraft getretenen Beschränkungen auf bundes- und landespolitischer Ebene bereits neue Forderungen erhoben, die auf eine Fortgeltung und nochmalige Verschärfung der derzeitigen Einschränkungen auch über den Januar hinaus abzielen.

In Anbetracht einer Exekutivpraxis, die von einer flächendeckenden, immer weitergehenden Verschärfung der ohnehin schon äußerst weitgehenden Grundrechtseinschränkungen zu Lasten der Bevölkerung gekennzeichnet ist, stellt sich in immer größerem Umfang die Frage der Verhältnismäßigkeit des Regierungshandelns. Nachdem die Landesregierungen durch § 32 IfSG zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt worden sind, steht den Landesparlamenten gem. Art. 80 Abs. 4 GG die Befugnis zu, von dieser Ermächtigung auch durch den Erlass förmlicher – verordnungsvertretender – Landesgesetze Gebrauch zu machen. Diese verfassungsrechtliche Option soll in Schleswig-Holstein mit dem vorgelegten Entwurf eines Infektionsschutz-Parlamentsbeteiligungsgesetzes gefördert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Um die Möglichkeit der ordnungsvertretenden Gesetzgebung angemessen wahrnehmen zu können, ist eine zeitnahe Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung erforderlich, die in § 1 des Gesetzentwurfs geregelt wird. Dabei wird klar gestellt, dass auch die Verlängerung, Änderung oder Aufhebung von Rechtsverordnungen den entsprechenden Informationspflichten unterliegen (§ 1 Abs. 2).

§ 2 sieht vor, dass der Landtag in der auf den Erlass einer Rechtsverordnung i. S. d. § 32 IfSG zeitlich unmittelbar folgenden Plenarsitzung die betreffende Verordnung zu beraten hat. Da die ordnungsvertretende Gesetzgebung eine entsprechende Gesetzesinitiative voraussetzt, sind etwaige Gesetzentwürfe ebenfalls für diese Plenarsitzung einzubringen. Absatz 2 enthält eine Klarstellung der sich aus einer ordnungsvertretenden Gesetzgebung ergebenden Rechtsfolgen.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Claus Schaffer und der Zusammenschluss der Abgeordneten der AfD